



LANDRATSAMT  
BODENSEEKREIS

# Handbuch Kinderschutz

für Fachkräfte der Jugendhilfe, Berufsheimnisträger  
und Personen die beruflich im Kontakt mit Kindern  
und Jugendlichen stehen



## Inhaltsverzeichnis

VORWORT .....	3
<b>1. Rechtliche Grundlagen und Einordnung .....</b>	<b>4</b>
ROLLE UND AUFTRAG DES JUGENDAMTES .....	4
KONTAKT ALLGEMEINER SOZIALER DIENST DES JUGENDAMTES .....	5
<b>2. Schutzauftrag der Jugendhilfe, der Berufsheimnisträger und Personen die beruflich im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen.....</b>	<b>6</b>
FACHKRÄFTE DER JUGENDHILFE .....	6
ABLAUF BEI VERDACHT AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG (KWG) BEIM TRÄGER (STAND: 10/2023).....	7
PERSONEN, DIE BERUFLICH IM KONTAKT MIT KINDERN UND JUGENDLICHEN STEHEN .....	8
BERUFSGEHEIMNISTRÄGER .....	8
VEREINBARUNGEN MIT VEREINEN NACH § 72A SGB VIII.....	8
<b>3. Insoweit erfahrene Fachkraft (ieF) .....</b>	<b>9</b>
<b>4. Aufgaben und Verfahren des Jugendamtes bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.....</b>	<b>11</b>
ABLAUFVERFAHREN JUGENDAMTSINTERN .....	11
<b>5. Schutzkonzept.....</b>	<b>13</b>
<b>6. Anlagen zum Handbuch.....</b>	<b>15</b>
BROSCHÜREN, EINSCHÄTZUNGSHILFEN UND INFORMATIONSMATERIALIEN..	15
SCHAUBILD ABLAUF IEF-BERATUNG IM BODENSEEKREIS.....	16
WICHTIGE KONTAKTE .....	17
RECHTSGRUNDLAGEN .....	18

## VORWORT

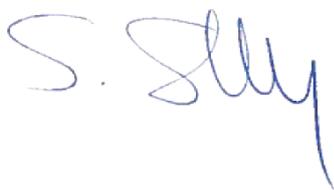


Kinder und Jugendliche vor Missbrauch und Misshandlung zu schützen ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe aber auch Berufsheimnisträgern und anderen Personen die beruflich im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen kommt dabei eine besondere Verantwortung zu.

Eltern und Erziehungsberechtigte nehmen beim Kinderschutz eine zentrale Rolle ein. Auch wenn sie möglicherweise im Falle einer akuten Gefährdung selbst Teil des Problems sind, sehen unsere Fachkräfte in Ihnen immer auch einen Teil der Lösung. Die Elternautonomie ist ein hohes Gut und wir begegnen Eltern und Erziehungsberechtigten auch in Krisen wertschätzend und auf Augenhöhe. Unsere Fachkräfte beraten und begleiten Eltern bei der Lösungssuche/-findung und in Veränderungsprozessen. Um Veränderungsprozesse zu unterstützen, ist es notwendig, konkrete Ziele zu formulieren. Bei einer Gefährdung des Kindeswohl werden Ziele und die damit verbundenen Aufträge und Vereinbarungen bzw. Konsequenzen transparent vom Jugendamt benannt.

So werden Eltern und Erziehungsberechtigte dabei unterstützt, Gefährdungen für ihre Kinder abzuwenden und deren Erziehung und Versorgung eigenverantwortlich wahrzunehmen. Aufmerksame und erziehungskompetente Eltern und Erziehungsberechtigte tragen ganz wesentlich zu einem gelingenden Kinderschutz bei.

Wir möchten mit diesem Handbuch nicht nur unser eigenes fachliches Handeln rund um den Kinderschutz transparent machen. Es soll auch einen Überblick zu Grundlagen und Abläufen im Kinderschutz im Bodenseekreis bieten und damit all diesen Fachkräften und Personen aber auch allen anderen Interessierten Klarheit und Sicherheit im Umgang mit Kinderschutz und dem Vorgehen bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung geben.



*Simone Schilling*

## 1. Rechtliche Grundlagen und Einordnung

Sowohl im Grundgesetz Artikel 6 als auch im Gesetz der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) ist das Recht der Eltern auf die Pflege und Erziehung ihrer Kinder verankert und sowohl als Recht als auch als Pflicht formuliert.

Im SGB VIII wird den jungen Menschen ein Recht auf Förderung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zugesprochen. Die staatliche Gemeinschaft hat darüber zu wachen, dass Eltern ihr Recht und ihre Pflicht nicht missbrauchen oder vernachlässigen. Daraus definiert sich der gesetzliche Schutzauftrag der Fachkräfte, der Jugendhilfe und anderen Personen, die beruflich Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben und dem Jugendamt.

Mit Beschluss vom 23.11.2016 hat der Bundesgerichtshof diesen Schutzauftrag dahingehend konkretisiert, indem festgestellt wurde, dass eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 I BGB dann vorliegt, wenn eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. An die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind dabei umso geringere Anforderungen zu stellen, je schwerer der drohende Schaden wiegt (BGH, Beschluss v. 23.11.2016 – XII ZB 149/16).

Die Jugendhilfe soll jungen Menschen und deren Eltern/Erziehungsberechtigten Hilfen und Unterstützung anbieten und dadurch das Wohl der jungen Menschen sicherstellen. Das SGB VIII stellt dar, dass Kinder nur auf Grundlage eines Gesetzes, gegen den Willen der Erziehungsberechtigten, durch das Jugendamt von diesen getrennt werden können, wenn diese das Wohl ihrer Kinder gefährden.

### ROLLE UND AUFTRAG DES JUGENDAMTES

Das Jugendamt unterstützt Eltern und Erziehungsberechtigte bei der Erziehung, Betreuung und Bildung von Kindern und Jugendlichen. Dabei setzt es auf vorbeugende, familienunterstützende Angebote, die dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für Familien zu schaffen. Das Aufgabenspektrum reicht von der Organisation einer qualitativ hochwertigen Kinderbetreuung über die Erziehungsberatung und den Schutz des Kindeswohls bis hin zur Förderung von Angeboten für Jugendliche und zur Schaffung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt. An das Jugendamt können sich alle wenden, insbesondere auch Kinder und Jugendliche.

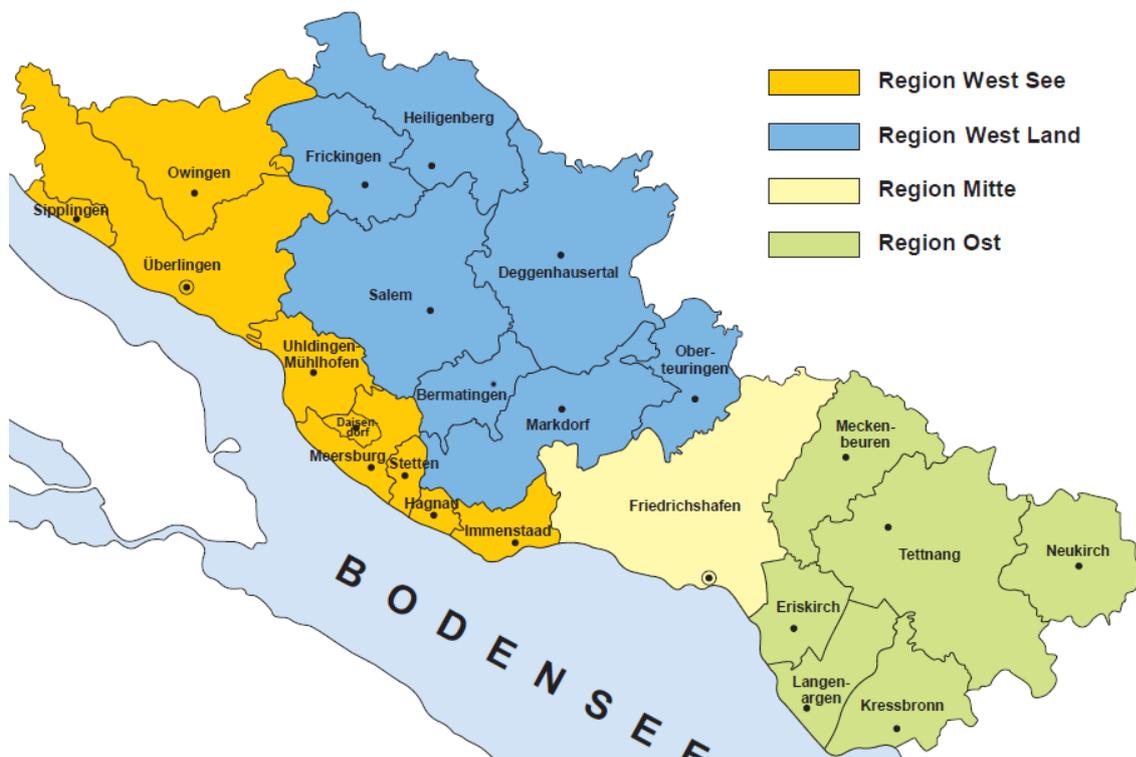
Der allgemeine soziale Dienst des Jugendamtes berät Familien zu verfügbaren und geeigneten Hilfen zur Erziehung. Dabei wird im Rahmen von Beratung der genaue Bedarf der Familie herausgearbeitet und im Rahmen der Elternaktivierung insbesondere auf die Ressourcen der Familie geachtet und diese unterstützt. Erziehungsberechtigte können einen Antrag auf Hilfe zur Erziehung stellen. Diese können in ambulanter, teilstationärer oder stationärer Form stattfinden und werden vom ASD im Rahmen des Hilfeplanverfahrens gesteuert. Darüber hinaus begleitet der Allgemeine soziale Dienst Verfahren vor dem Familiengericht bei Kindschaftsachen, Abstammungssachen, Adoptionssachen, Ehewohnungssachen und Gewaltschutzsachen.

Die, insbesondere für dieses Handbuch, relevante Aufgabe des Kinderschutzes ist durch den § 8a SGB VIII klar definiert und vorgegeben. Es ist Auftrag des Jugendamts, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen.

Liegen nach Einschätzung des Jugendamtes gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen und die Erziehungsberechtigten und das Kind/den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung miteinzubeziehen, wenn der wirksame Schutz des Kindes nicht gefährdet wird. D.h. wenn der Einbezug keine negativen Folgen und Auswirkungen auf die junge Person und deren Schutz hat. Gemeinsam mit der betroffenen Familie werden Lösungsmöglichkeiten und Schutzmaßnahmen besprochen und entwickelt. Die Aktivierung der Eltern spielt dabei eine zentrale und wesentliche Rolle. Das Jugendamt hat selbst eine Vielzahl von Unterstützungs-/Hilfsangeboten für Familien und kooperiert dabei mit Trägern und Institutionen der Jugendhilfe und anderen Stellen. Familien erhalten Beratung und bei Bedarf auch Hilfe zur Erziehung, um schnellstmöglich den Schutz ihrer Kinder (wieder) sicherstellen zu können und selbst aktiv zu werden. Wenn notwendig, arbeitet das Jugendamt eng mit anderen Institutionen zusammen, zum Beispiel mit Kindertageseinrichtungen, Schulen, Ärzten und der Polizei. Das Jugendamt darf auch selbst die oben genannten Stellen einbeziehen, wenn die Erziehungsberechtigten nicht mitwirken oder selbst tätig werden. Im äußersten Fall muss das Jugendamt Kinder in Obhut nehmen, sie für eine kurze Zeit unterbringen, um dadurch ihr Wohlergehen sicherzustellen. Die Anrufung des Familiengerichtes steht dem Jugendamt zu, wenn es dies für notwendig erachtet; das Jugendamt tut dies auch wenn die Eltern nicht gewillt oder in der Lage sind die Gefährdung von ihrem Kind abzuwenden. Das Familiengericht kann dann entsprechend sorgeberechtigten Personen Gebote und Verbote aussprechen und über das Sorgerecht entscheiden.

## KONTAKT ALLGEMEINER SOZIALER DIENST DES JUGENDAMTES

Der soziale Dienst des Jugendamtes Bodenseekreis ist in vier regionale soziale Dienste und das überregional tätige Kinderschutzteam aufgeteilt.



## 2. Schutzauftrag der Jugendhilfe, der Berufsheimnisträger und Personen die beruflich im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen

### FACHKRÄFTE DER JUGENDHILFE

Fachkräfte der Jugendhilfe sind dem § 8a SGB VIII verpflichtet und haben zur Wahrnehmung ihres Schutzauftrages folgenden Verfahrensablauf zu beachten. Dieser ist ebenso in den Vereinbarungen nach § 8a Absatz 4 + 5 zwischen öffentlicher Jugendhilfe (Jugendamt) und der freien Jugendhilfe festgeschrieben und geregelt.

Werden gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines jungen Menschen bekannt, erfolgt die Abschätzung des Gefährdungsrisikos beim Träger der Einrichtung/ des Dienstes im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte, wovon mindestens eine insoweit erfahrene Fachkraft (ieF) sein muss. Hierfür kann der Träger der Einrichtung/des Dienstes auf eine interne insoweit erfahrene Fachkraft oder eine vom Jugendamt zur Verfügung gestellte insoweit erfahrenen Fachkräfte aus dem Beratungsteam zurückgreifen.

Soweit der wirksame Schutz des jungen Menschen nicht in Frage gestellt wird, werden die Personensorgeberechtigten und der junge Mensch bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mit einbezogen. Dies erfolgt in der Regel vor der Inanspruchnahme einer ieF Beratung (fallabhängig).

Ergibt die Abschätzung, dass die Gefährdungssituation nicht anders abgewendet werden kann, wirkt der Träger der Einrichtung/ des Dienstes bei den Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme geeigneter Hilfen hin.

Hierbei hat der Träger:

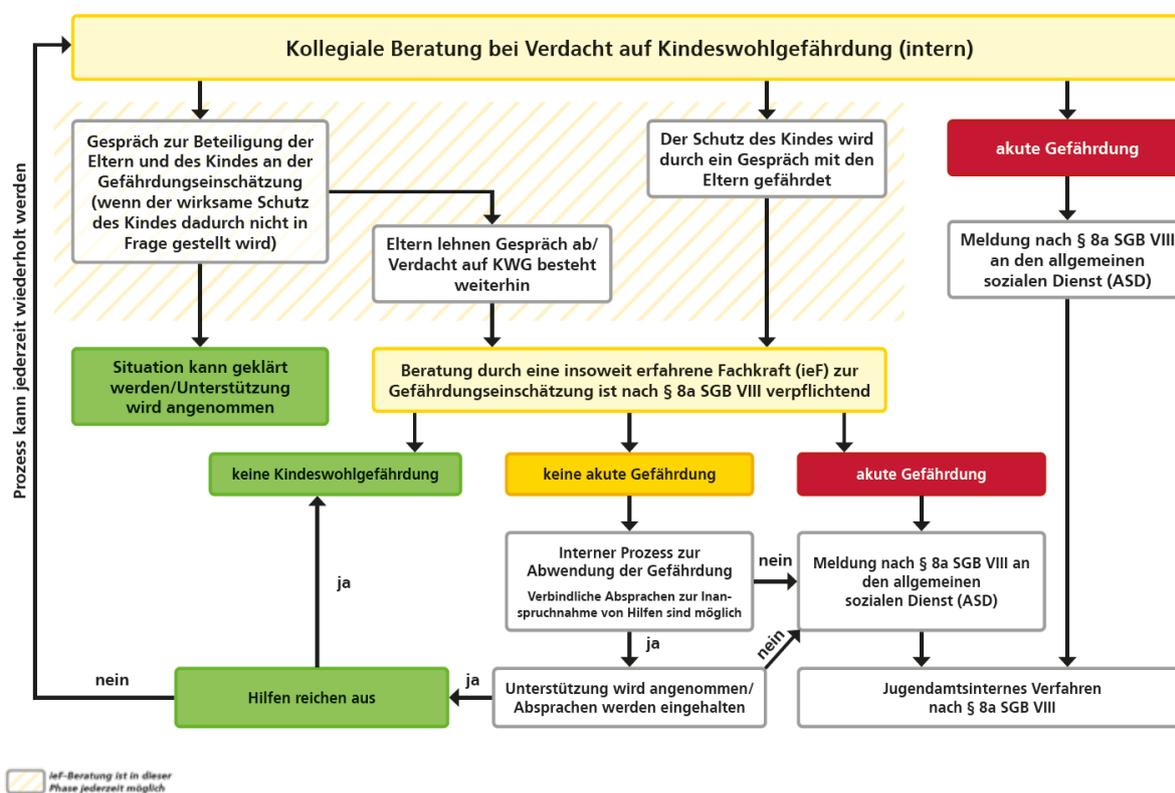
- auf die ihm bekannten Hilfen hinzuweisen,
- nach Möglichkeit Absprachen mit den Personensorgeberechtigten bzw. Erziehungsberechtigten über die Inanspruchnahme dieser Hilfen zur Gefährdungsabwendung zu treffen, diese zu dokumentieren und deren Einhaltung zu überprüfen,
- gegebenenfalls die Personensorgeberechtigten bzw. Erziehungsberechtigten bei der Kontaktaufnahme zum Jugendamt zu unterstützen und
- die Personensorgeberechtigten bzw. Erziehungsberechtigten darauf hinzuweisen, dass das Jugendamt informiert werden muss, wenn sie die benannten und gegebenenfalls abgesprochenen Hilfen nicht oder nicht im erforderlichen Umfang in Anspruch nehmen oder aus Sicht des Trägers ungewiss ist, ob sie ausreichend sind.

Der Träger der Einrichtung/ des Dienstes informiert das Jugendamt über die Gefährdungsabschätzung und seine bisherige Vorgehensweise, wenn ihm geeignete Hilfen nicht bekannt sind, die von ihm benannten Hilfen von den Personensorgeberechtigten bzw. Erziehungsberechtigten abgelehnt werden, die abgesprochenen Hilfen von den Personensorgeberechtigten bzw. Erziehungsberechtigten nicht oder nicht im erforderlichen Umfang in Anspruch genommen werden oder er sich nicht Gewissheit darüber verschaffen kann, ob durch die von ihm benannten und gegebenenfalls mit den Personensorgeberechtigten bzw. Erziehungsberechtigten abgesprochenen Hilfen der Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann.

Nach einer Meldung über eine mögliche Kindeswohlgefährdung erfolgt im allgemeinen sozialen Dienst die Abschätzung des Gefährdungsrisikos gemäß § 8a Absatz 1 SGB VIII. Eine Rückmeldung an die meldende Institution/ den meldenden Dienst darf aus datenschutzrechtlichen Gründen nur mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten erfolgen oder wenn der Träger/ der Dienst Teil der Schutzvereinbarung zur Sicherung des Kindeswohls ist.

Der oben beschriebene Verfahrensablauf wird in den Vereinbarungen nach § 8a i.V. mit § 72 a SGB VIII die vom öffentlichen Träger (Jugendamt) mit den freien Trägern zum einheitlichen Vorgehen im Bereich des Kinderschutzes und zur Qualifizierung der Fachkräfte und deren Fortbildung getroffen werden festgeschrieben.

### ABLAUF BEI VERDACHT AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG (KWG) BEIM TRÄGER (STAND: 10/2023)



Durch das am 01.01.2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz wurden weitere Berufsgruppen, Institutionen und Organisationen außerhalb der Jugendhilfe, die regelmäßig mit Kindern, Jugendlichen und Familien in Kontakt kommen, in die Aufgabe des Kinderschutzes einbezogen. Denn in der alltäglichen Begegnung mit Kindern und Jugendlichen können durch Berufsheimnisträger oder andere Personen die beruflich im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen Anzeichen erkannt werden, die möglicherweise auf eine Kindeswohlgefährdung hindeuten.

## **PERSONEN, DIE BERUFLICH IM KONTAKT MIT KINDERN UND JUGENDLICHEN STEHEN**

Der § 8b SGB VIII findet für Personen die beruflich im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen Gültigkeit. Darunter fallen unter anderem Betreuungspersonen in der Ganztagesbetreuung an Schulen, professionelle Fachkräfte außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe wie zum Beispiel Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen beim Jobcenter, Sozialamt oder der Behinderten- und Obdachlosenhilfe, Angestellte oder Honorarkräfte bei Vereinen, Sportvereinen, Musikschulen und kommerziellen Ferien- und Freizeit Anbietern sowie Ausbilder und Ausbilderinnen von jugendlichen Lehrlingen u. a.

Diese Personen haben im Einzelfall Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

Personen die beruflich im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen haben zudem beim überörtlichen Träger (Landesjugendamt) Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien.

## **BERUFSGEHEIMNISTRÄGER**

In § 4 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz) werden die sogenannten Berufsgeheimnisträger definiert. Berufsgeheimnisträger sind z.B. Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen oder Zahnärzte, Hebammen oder Entbindungspfleger, Berufspsychologinnen und Berufspsychologen, Ehe- Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen und Berater, Lehrerinnen und Lehrer u. a.

Die Berufsgeheimnisträger haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

Sie sollen bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte die Situation mit dem jungen Menschen und den Erziehungsberechtigten erörtern und die Inanspruchnahme geeigneter Hilfen hinweisen. Sie sind befugt, das Jugendamt zu informieren, wenn sie das Tätigwerden des Jugendamtes für notwendig erachten, um die Gefährdung abzuwenden. Dabei dürfen sie erforderliche Daten weitergeben.

Berufsgeheimnisträger sollen zeitnah vom Jugendamt Rückmeldung erhalten ob das Jugendamt die Anhaltspunkte für gewichtig hält und ob das Jugendamt tätig geworden ist oder noch tätig ist.

## **VEREINBARUNGEN MIT VEREINEN NACH § 72A SGB VIII**

Neben den Vereinbarungen mit Trägern der Jugendhilfe nach § 8a i. V. mit § 72 a SGB VIII schließt der öffentliche Träger (Jugendamt) im Bodenseekreis auch Vereinbarungen mit Vereinen nach § 72 a SGB VIII ab.

Die Vereinbarungen regeln die persönliche Eignung der ehren- und nebenamtlich tätigen Personen (Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses), das Vorhalten eines Präventions- und Schutzkonzeptes und die Verpflichtung zur Qualifizierung der tätigen Personen.

### 3. Insoweit erfahrene Fachkraft (ieF)

Wer kann ieF in Anspruch nehmen?	Anlass der Inanspruchnahme
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Fachkraft der</b> Kinder- und Jugendhilfe („<b>Leistungserbringer</b>“) § 8a Abs. 4 SGB VIII</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei Bekanntwerden von „gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung“</li> <li>• Hinzuziehung einer ieF ist <b>verpflichtend</b></li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Personen die</b> außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe <b>beruflich im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen</b> § 8b Abs.1 SGB VIII</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei „Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung“</li> <li>• Akteure haben einen Rechtsanspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft; freiwillig nutzbares Beratungsangebot</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger <b>gem. der Aufzählung nach § 4 Abs. 1 KKG</b> § 8b Abs.1 i.V. mit § 4 Abs.1 KKG</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei „Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung“</li> <li>• Akteure haben einen <b>Rechtsanspruch</b> auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft; freiwillig nutzbares Beratungsangebot</li> </ul>

*Vgl. Meyer und Bahr-Hedemann in „Grundsätze und Maßstäbe zur Bewertung der Qualität einer insoweit erfahrene Fachkraft - Orientierungshilfe für Jugendämter“, 2014, S. 7 ff*

Im Bodenseekreis steht ein Beratungsteam von fünf insoweit erfahrenen Fachkräften zur Verfügung. Die Fachkräfte verfügen über ein abgeschlossenes Hochschulstudium, Erfahrung in der Kinder- und Jugendhilfe und dem Kinderschutz. Sie haben sich als insoweit erfahrene Fachkraft durch eine Fortbildung mit Abschluss eines Zertifikates qualifiziert.

Bei der Auswahl der insoweit erfahrenen Fachkraft sind die Träger/Einrichtungen/Personen frei. Sie nehmen direkt persönlichen Kontakt zu einer der ausgewählten Fachkräfte auf und vereinbaren einen Termin für ein Beratungsgespräch. Die Beratungen können telefonisch, persönlich oder online stattfinden. Die Beratungen finden grundsätzlich in anonymisierter Form statt. Interne Verfahrensabläufe der Träger regeln wer zur Kontaktaufnahme mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft und Terminvereinbarung befugt ist.

Beratungsgespräche werden innerhalb von 72 Stunden nach der Anfrage angeboten und sollten von der anfragenden Institution/Person auch in diesem Zeitfenster möglich gemacht werden. Weit im Voraus geplante Beratungstermine entsprechen nicht dem Zweck der Gefährdungseinschätzung.

Zur Vorbereitung der Beratung kann die auf der Homepage des Landkreises veröffentlichte Checkliste und der anonyme Dokumentationsbogen genutzt werden. Für die Dokumentation des Fallverlaufes und der Beratung ist die anfragende Person/ Institutionen zuständig. Dafür sollte der Träger bzw. die Leitung entsprechende Dokumentationsvorlagen vorhalten. Viele übergeordnete Träger stellen hierfür Materialien zur Verfügung. Kindertageseinrichtungen können beispielsweise die KIWO Skala des KVJS nutzen.

Die insoweit erfahrene Fachkraft steht dem anfragenden Träger/der anfragenden Person/Institution bei der Bewertung einer Kindeswohlgefährdung (Gefährdungseinschätzung) beratend zur Seite. Sie unterstützt bei der sachlichen Einschätzung der Situation und der weiteren Aufgaben in der Wahrnehmung des Schutzauftrages.

Sie begleitet grundsätzlich die Fallanalyse bis zur Entscheidungsfindung (Einordnung der Kindeswohlgefährdung; liegt eine Gefährdung vor? Wenn ja, ist diese akut? Was sind die nächsten Schritte) übernimmt dabei aber keine Entscheidungen und Fallverantwortung.

Die Fallverantwortung verbleibt zu jeder Zeit beim anfragenden Träger/der anfragenden Person/Institution und ggf. deren Leitung (je nach Trägerinternem Verfahren).

Es ist ausgeschlossen, dass die insoweit erfahrene Fachkraft Fallentscheidungen trifft, die Falldokumentation übernimmt oder das weitere Vorgehen koordiniert und festlegt.

Das weitere Vorgehen kann mit den Beteiligten erarbeitet und Möglichkeiten zur Wahrnehmung des Schutzauftrages erörtert und mögliche Maßnahmen besprochen.

Sollte der anfragende Träger/ die anfragende Person/Institution nach Einschätzung der insoweit erfahrenden Fachkraft eine Fehleinschätzung /-einordnung des Falls vornehmen und sich daraus womöglich weitreichende Folgen für die Familie/den jungen Menschen ergeben, so weist sie nachdrücklich darauf hin und dokumentiert dies. Ggf. wird die insoweit erfahrene Fachkraft auch mit der Leitung des Trägers/der Einrichtung dazu ins Gespräch gehen.



Weitere Informationen zu den insoweit erfahrenden Fachkräften, wie Checkliste und Dokumentationsvorlage, finden Sie auf der Homepage des Bodenseekreises unter

[www.bodenseekreis.de/soziales-gesundheit/familie-kinder/kinderschutz/beratung-ief](http://www.bodenseekreis.de/soziales-gesundheit/familie-kinder/kinderschutz/beratung-ief)

## 4. Aufgaben und Verfahren des Jugendamtes bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Das Jugendamt hat gemäß § 8a SGB VIII das staatliche Wächteramt inne und ist zur Sicherstellung des Kindeswohls verpflichtet. Dabei hat das Jugendamt verschiedene Handlungsmöglichkeiten und Befugnisse zur Verfügung, um Eltern zu befähigen Kindeswohlgefährdungen abzuwenden, durch Beratung oder Hilfen oder das Familiengericht anzurufen bzw. im äußersten Fall auch junge Menschen aus der Familie herauszunehmen.

So hat das Jugendamt bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte (durch Meldung von außen oder in der Eigenwahrnehmung) für die Gefährdung des Wohls eines jungen Menschen das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz des jungen Menschen nicht gefährdet ist, ist das Jugendamt verpflichtet die jungen Menschen und die Erziehungsberechtigten in die Gefährdungseinschätzung miteinzu beziehen. Sofern dies aus fachlicher Einschätzung erforderlich ist hat das Jugendamt sich einen unmittelbaren Eindruck von dem jungen Menschen und seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen und Personen, die nach § 4 KKG Abs. 3 (Berufsgeheimnisträger) eine Meldung an das Jugendamt abgegeben haben an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen. Zudem soll das Jugendamt den Erziehungsberechtigten geeignete Hilfen anbieten, wenn es dies für geeignet und notwendig hält.

Das Jugendamt ist befugt das Familiengericht anzurufen (einzubeziehen); dies gilt auch wenn Erziehungsberechtigte nicht gewillt oder in der Lage sind bei der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken, und den Sachverhalt bei Gericht zu erörtern. Besteht eine dringende Gefahr und/oder kann die Entscheidung des Familiengerichtes nicht abgewartet werden, so kann das Jugendamt den jungen Menschen in Obhut nehmen. Das Jugendamt soll bei den Erziehungsberechtigten, wenn notwendig auf die Inanspruchnahme weiterer Leistungsträger, der Gesundheitshilfe oder der Polizei hinwirken und ist befugt dies zur Abwendung einer Gefährdung auch ohne Zustimmung der Erziehungsberechtigten zu veranlassen.

### ABLAUFVERFAHREN JUGENDAMTSINTERN

Alle beim Jugendamt eingehenden Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung werden daraufhin überprüft, ob es sich dabei um gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung handelt. Dazu werden die entsprechenden Meldungen Dritter oder auch Eigenwahrnehmungen der Fachkräfte immer im Team von mind. 2 Fachkräften kollegial beraten.

Liegen gewichtige Anhaltspunkte vor, wird ein sogenanntes Verfahren nach § 8a SGB VIII eingeleitet. Dazu wird, mindestens, im 4-Augen-Prinzip

- das Gefährdungsrisiko eingeschätzt,
- die Dringlichkeit zum Handeln bewertet und
- das konkrete weitere Vorgehen geplant.

Die jungen Menschen und die Erziehungsberechtigten müssen in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden. Dies erfolgt im Rahmen eines gemeinsamen Gespräches im Jugendamt oder bei einem Hausbesuch. Die jungen Menschen werden dabei von den Fachkräften persönlich in Augenschein genommen und sowohl zum Inhalt der Meldung als auch zu

ihrer persönlichen Situation befragt. Dabei ist selbstverständlich das Alter des jungen Menschen entscheidend. Jeder Sachverhalt wird individuell je nach Gefährdungsrisiko und Dringlichkeit geplant und durchgeführt.

Nach dem Gespräch mit der betroffenen Familie werden mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten weitere Informationsquellen einbezogen. Nur bei dringender Gefahr dürfen andere Dienste und Stellen auch ohne Einverständnis der Eltern kontaktiert und zum Sachverhalt befragt werden. Im Gespräch werden mit der Familie geeignete und notwendige Hilfen/Angebote besprochen und, wenn notwendig auf die Inanspruchnahme dieser hingewirkt. Dafür ist es notwendig Familien transparent und verständlich die Gefährdungsmerkmale und Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes zu vermitteln und sie bei der Erarbeitung einer Schutzvereinbarung für den jungen Menschen zu beteiligen.

Nach dem erfolgten Gespräch oder Hausbesuch und ggf. Einholung weiterer Informationen wird im Rahmen einer kollegialen Beratung (mind. 2 Fachkräfte) eine zweite Risikoeinschätzung. In dieser werden mögliche nächste Schritte besprochen und festgelegt. Ergibt diese zweite Risikoeinschätzung, dass keine Kindeswohlgefährdung vorliegt, wird die Prüfung abgeschlossen.

Liegt eine Gefährdung vor und die Eltern sind gewillt und in der Lage die Gefährdung abzuwenden, so wird mit den Eltern eine Vereinbarung zum Schutz ihres Kindes getroffen. Diese Vereinbarungen kann weitergehende Beratungsangebote, Hilfen zur Erziehung, Einholen weiterer Fachexpertise, Vorstellung bei einer weiteren Stelle z.B. Gesundheitswesen oder auch eine Vereinbarung zum regelmäßigen Kindergarten oder Schulbesuch u.a. enthalten. In diesem Fall sind die Mitwirkungsbereitschaft der Erziehungsberechtigten und weitere Sachverhalte noch zu klären.

Liegt eine akute Kindeswohlgefährdung vor, die nicht gemeinsam mit den Eltern oder deren Zustimmung abgewendet werden kann, wird der junge Mensch zur Sicherstellung des Kindeswohls in Obhut genommen. Das Jugendamt benötigt dazu die Zustimmung des Familiengerichts.

Die Inobhutnahme stellt einen massiven Eingriff in die Rechte der Eltern dar und darf deshalb nur ausgesprochen werden, wenn die Voraussetzungen für den § 42 SGB VIII erfüllt sind und keine anderen Möglichkeiten bestehen. Eine Inobhutnahme soll nur vorübergehend, bis die Erziehungsberechtigten wieder gewillt oder befähigt sind, die Sorge für ihr Kind ohne Gefährdung auszuüben, erfolgen.

## 5. Schutzkonzept

Einrichtungen der Jugendhilfe sollen Schutz- und Kompetenzorte für junge Menschen sein. Junge Menschen sollen sich dort wohl und sicher fühlen und ein durch Vertrauen und Sicherheit geprägtes Umfeld erleben.

Jedoch kann es in diesem Rahmen auch zu Grenzverletzungen und Übergriffen, sowohl auf psychischer, körperlicher als auch sexueller Ebene kommen. Gerade junge Menschen die sich in einer verletzlichen Alters- oder Lebensspanne befinden und insbesondere auch Kinder mit besonderen Bedarfen haben ein erhöhtes Risiko einer Grenzverletzung oder einem Übergriff ausgesetzt zu sein. Um diesem Sachverhalt entgegenzuwirken hat der Gesetzgeber gem. §§ 45 und 37 b SGB VIII erlaubnispflichtige Einrichtungen und Pflegepersonen gesetzlich dazu verpflichtet Schutzkonzepte für die Einrichtungen zu erstellen und in der alltäglichen Arbeit zu leben.

Schutzkonzepte helfen Institutionen/Einrichtungen zu Orten zu werden an denen junge Menschen vor (sexueller) Gewalt geschützt sind. Zur Erstellung eines Schutzkonzeptes setzt sich die jeweilige Einrichtung bestenfalls vor der Erstellung mit den Risiken und Gefahren innerhalb der Institution auseinander und erstellt anhand der analysierten Risiken veränderte Rahmenbedingungen, Handlungsabläufe und Verfahren, welche die Gefahren minimieren bzw. beseitigen.

Schutzkonzepte tragen dazu bei, dass junge Menschen, die Gewalt erleben von Fachkräften erkannt werden und entsprechend Hilfe erhalten. Sie schrecken potentielle Täterinnen und Täter ab und geben den Fachkräften Sicherheit im Umgang mit (sexueller) Gewalt innerhalb der Einrichtung. Institutionelle Schutzkonzepte für Prävention und Intervention sind ein Zusammenspiel aus Analyse, strukturellen Veränderungen, Vereinbarungen und Kommunikation sowie Haltung und Kultur einer Organisation.

Bestandteile eines institutionellen Schutzkonzeptes

- Leitbild
- Verhaltenskodex und Selbstverpflichtungserklärung
- Fortbildungen
- Personalverantwortung
- Partizipation von Kindern und Jugendlichen
- Präventionsangebote
- Beschwerdeverfahren
- Notfallplan
- Kooperation mit Fachleuten

Gewalt kann sich sowohl unter den jungen Menschen selbst, von erwachsenen Personen gegenüber jungen Menschen und auch von Erwachsenen untereinander zeigen. Diesen drei Konstellationen sollte das Schutzkonzept, auch unter Berücksichtigung des Alters und der Entwicklung der jungen Menschen, Rechnung tragen.

Sollte es zu besonderen Ereignissen und Vorkommnissen kommen, die das Wohl der jungen Menschen gefährden so haben die Träger diese Ereignisse nach § 47 SGB VIII an das übergeordnete Jugendamt, den KVJS, zu melden.

## 6. Anlagen zum Handbuch

### BROSCHÜREN, EINSCHÄTZUNGSHILFEN UND INFORMATIONSMATERIALIEN

#### Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung

##### Kiwo Skala des KVJS

Der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg stellt eine Skala zur Gefährdungseinschätzung bei Kindeswohlgefährdung für Tageseinrichtungen zur Verfügung. Diese kann online abgerufen werden.

[www.kvjs.de/jugend/fachthemen/kindertageseinrichtungen/kinderschutz](http://www.kvjs.de/jugend/fachthemen/kindertageseinrichtungen/kinderschutz)

##### Orientierungskatalog Kinderschutzdiagnostik - Ankerbeispiele (pdf)

Eine sehr umfangreiche Möglichkeit zur Überprüfung und Einschätzung differenzierter Lebensbereiche und Altersstufen zur Kindeswohlgefährdung bietet der Stuttgarter Diagnosebogen. Diesen finden Sie im Internet.

[www.stuttgart.de](http://www.stuttgart.de) - Suchbegriff Ankerbeispiel

#### Institutionelle Schutzkonzepte

##### Handreichung KVJS Gewaltschutzkonzept; Orientierungseckpunkte (pdf)

[www.kvjs.de/jugend/fachthemen/kindertageseinrichtungen/kinderschutz](http://www.kvjs.de/jugend/fachthemen/kindertageseinrichtungen/kinderschutz)

##### Initiativen „Kein Raum für Missbrauch“ und „Schule gegen sexuelle Gewalt“

<https://kein-raum-fuer-missbrauch.de> und [www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de](http://www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de)

<https://elearning-kinderschutz.de/>

#### Meldung besonderer Ereignisse und Entwicklungen gemäß § 47 SGB VIII

##### Handreichung KVJS Meldung besonderer Ereignisse und Entwicklungen gem. § 47 SGB VIII

[www.kvjs.de/jugend/fachthemen/kindertageseinrichtungen/kinderschutz](http://www.kvjs.de/jugend/fachthemen/kindertageseinrichtungen/kinderschutz)

#### Bodenseekreis



Weitere Informationen zum Kinderschutz und Dokumente zum Herunterladen, finden Sie auf der Homepage des Bodenseekreises unter

[www.bodenseekreis.de/soziales-gesundheit/familie-kinder/kinderschutz](http://www.bodenseekreis.de/soziales-gesundheit/familie-kinder/kinderschutz)

## SCHAUBILD ABLAUF IEF-BERATUNG IM BODENSEEKRIS



Zu jedem Zeitpunkt im Prozess sollte der Träger/die Institution gut und nachvollziehbar dokumentieren.

## WICHTIGE KONTAKTE

### Allgemeine Anfragen zur Beratung und Unterstützung

Sekretariat des Jugendamtes Bodenseekreis, Tel.: 07541 204-5364.

### Meldungen Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt

Für Meldungen einer möglichen Kindeswohlgefährdung ist die erste Kontaktstelle im Jugendamt das Kinderschutzteam. Meldungen erfolgen grundsätzlich telefonisch. Darüber hinaus kann nach erfolgter ieF-Beratung der anonyme Dokumentationsbogen (ergänzt um die persönlichen Daten) nach Absprache mitübersendet werden.

Das Kinderschutzteam erreichen Sie

Montag bis Mittwoch von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Donnerstag von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

unter **Telefon-Nummer 07541 204-3308**.

Das Kinderschutzteam nimmt alle Anrufe entgegen und leitet den Anruf bei Bedarf weiter.

**Außerhalb der Öffnungszeiten/Erreichbarkeit des Jugendamtes kontaktieren Sie bitte über die Telefon-Nummer 110 die Polizei.**

Das Jugendamt verfügt über eine Rufbereitschaft, die außerhalb der Öffnungszeiten (an Wochenenden sowie an Sonn- und Feiertagen) rund um die Uhr erreichbar ist und durch die Polizei kontaktiert wird.

### Fachberatungsstelle bei sexualisierter Gewalt - Morgenrot

Karlstraße 41

88045 Friedrichshafen

Telefon-Nummer: 07541 3 77 64 00 oder 07541 3 77 64 01

Außenstelle Überlingen

Schlachthausstraße 5

88662 Überlingen

Telefon-Nummer: 07551 9 44 47 46

[www.beratungsstelle-morgenrot.de](http://www.beratungsstelle-morgenrot.de)

### Medizinische Kinderschutzhotline

Telefonisches Beratungsangebot für Fachpersonal (auch Jugendhilfe) bei medizinischen Kinderschutzfragen

Telefon-Nummer: 0800 1 92 10 00

<https://kinderschutzhotline.de>

## RECHTSGRUNDLAGEN

### Grundgesetz

#### Art 6 Grundgesetz

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.
- (4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.
- (5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

### Sozialgesetzbuch, Achtes Buch - SGB VIII

#### § 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe SGB VIII

- (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere
  1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
  2. jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können,
  3. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
  4. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
  5. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

#### § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,
  1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung

zu beteiligen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

- (2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
- (3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.
- (4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass
  1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
  2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
  3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

- (5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

## **§ 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern u. Jugendlichen**

- (1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.
- (2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien
  1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
  2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.
- (3) Bei der fachlichen Beratung nach den Absätzen 1 und 2 wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen.

## **§ 42 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen**

- (1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn
  1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder
  2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert
    - a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder
    - b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder
  3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen; im Fall von Satz 1 Nummer 2 auch ein Kind oder einen Jugendlichen von einer anderen Person wegzunehmen.

- (2) Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme unverzüglich das Kind oder den Jugendlichen umfassend und in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form über diese Maßnahme aufzuklären, die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen. Dem Kind oder dem Jugendlichen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen; § 39 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Das Jugendamt ist während der Inobhutnahme berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind; der mutmaßliche Wille der Personensorge- oder der Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen. Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 gehört zu den Rechtshandlungen nach Satz 4, zu denen das Jugendamt verpflichtet ist, insbesondere die unverzügliche Stellung eines Asylantrags für das Kind oder den Jugendlichen in Fällen, in denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Kind oder der Jugendliche internationalen Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Asylgesetzes benötigt; dabei ist das Kind oder der Jugendliche zu beteiligen.
- (3) Das Jugendamt hat im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten, sie in einer verständ-

lichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form umfassend über diese Maßnahme aufzuklären und mit ihnen das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Widersprechen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt unverzüglich

1. das Kind oder den Jugendlichen den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu übergeben, sofern nach der Einschätzung des Jugendamts eine Gefährdung des Kindeswohls nicht besteht oder die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden oder
2. eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen.

Sind die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht erreichbar, so gilt Satz 2 Nummer 2 entsprechend. Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 ist unverzüglich die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen. Widersprechen die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme nicht, so ist unverzüglich ein Hilfeplanverfahren zur Gewährung einer Hilfe einzuleiten.

(4) Die Inobhutnahme endet mit

1. der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten,
  2. der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch.
- (5) Freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen der Inobhutnahme sind nur zulässig, wenn und soweit sie erforderlich sind, um eine Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder des Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib oder Leben Dritter abzuwenden. Die Freiheitsentziehung ist ohne gerichtliche Entscheidung spätestens mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn zu beenden.
- (6) Ist bei der Inobhutnahme die Anwendung unmittelbaren Zwangs erforderlich, so sind die dazu befugten Stellen hinzuzuziehen.

#### **§ 42a Vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise**

- (1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein ausländisches Kind oder einen ausländischen Jugendlichen vorläufig in Obhut zu nehmen, sobald dessen unbegleitete Einreise nach Deutschland festgestellt wird. Ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher ist grundsätzlich dann als unbegleitet zu betrachten, wenn die Einreise nicht in Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten erfolgt; dies gilt auch, wenn das Kind oder der Jugendliche verheiratet ist. § 42 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2 und 3, Absatz 5 sowie 6 gilt entsprechend.
- (2) Das Jugendamt hat während der vorläufigen Inobhutnahme zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen einzuschätzen,
  1. ob das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen durch die Durchführung des Verteilungsverfahrens gefährdet würde,
  2. ob sich eine mit dem Kind oder dem Jugendlichen verwandte Person im Inland oder im Ausland aufhält,
  3. ob das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen eine gemeinsame Inobhutnahme mit Geschwistern oder anderen unbegleiteten ausländischen Kindern oder Jugendlichen erfordert und
  4. ob der Gesundheitszustand des Kindes oder des Jugendlichen die Durchführung des Verteilungsverfahrens innerhalb von 14 Werktagen nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme ausschließt; hierzu soll eine ärztliche Stellungnahme eingeholt werden.

Auf der Grundlage des Ergebnisses der Einschätzung nach Satz 1 entscheidet das Jugendamt über die Anmeldung des Kindes oder des Jugendlichen zur Verteilung oder den Ausschluss der Verteilung.

- (3) Das Jugendamt ist während der vorläufigen Inobhutnahme berechtigt und verpflichtet, alle Rechts-handlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen notwendig sind. Dabei ist das Kind oder der Jugendliche zu beteiligen und der mutmaßliche Wille der Personen- oder der Erziehungsberechtigten angemessen zu berücksichtigen.
- (3a) Das Jugendamt hat dafür Sorge zu tragen, dass für die in Absatz 1 genannten Kinder oder Jugendlichen unverzüglich erkennungsdienstliche Maßnahmen nach § 49 Absatz 8 und 9 des Aufenthaltsgesetzes durchgeführt werden, wenn Zweifel über die Identität bestehen.
- (4) Das Jugendamt hat der nach Landesrecht für die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen zuständigen Stelle die vorläufige Inobhutnahme des Kindes oder des Jugendlichen innerhalb von sieben Werktagen nach Beginn der Maßnahme zur Erfüllung der in § 42b genannten Aufgaben mitzuteilen. Zu diesem Zweck sind auch die Ergebnisse der Einschätzung nach Absatz 2 Satz 1 mitzuteilen. Die nach Landesrecht zuständige Stelle hat gegenüber dem Bundesverwaltungsamt innerhalb von drei Werktagen das Kind oder den Jugendlichen zur Verteilung anzumelden oder den Ausschluss der Verteilung anzuzeigen.
- (5) Soll das Kind oder der Jugendliche im Rahmen eines Verteilungsverfahrens untergebracht werden, so umfasst die vorläufige Inobhutnahme auch die Pflicht,
1. die Begleitung des Kindes oder des Jugendlichen und dessen Übergabe durch eine insofern geeignete Person an das für die Inobhutnahme nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 zuständige Jugendamt sicherzustellen sowie
  2. dem für die Inobhutnahme nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 zuständigen Jugendamt unverzüglich die personenbezogenen Daten zu übermitteln, die zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 42 erforderlich sind.

Hält sich eine mit dem Kind oder dem Jugendlichen verwandte Person im Inland oder im Ausland auf, hat das Jugendamt auf eine Zusammenführung des Kindes oder des Jugendlichen mit dieser Person hinzuwirken, wenn dies dem Kindeswohl entspricht. Das Kind oder der Jugendliche ist an der Übergabe und an der Entscheidung über die Familienzusammenführung angemessen zu beteiligen.

- (6) Die vorläufige Inobhutnahme endet mit der Übergabe des Kindes oder des Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten oder an das aufgrund der Zuweisungsentscheidung der zuständigen Landesbehörde nach § 88a Absatz 2 Satz 1 zuständige Jugendamt oder mit der Anzeige nach Absatz 4 Satz 3 über den Ausschluss des Verteilungsverfahrens nach § 42b Absatz 4.

## **§ 72 a SGB VIII Tätigkeitsausschluss**

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.
- (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, hauptamtlich beschäftigen.
- (3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat.

Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

- (4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
- (5) Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur folgende Daten erheben und speichern:
  1. den Umstand der Einsichtnahme,
  2. das Datum des Führungszeugnisses und
  3. die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer der folgenden Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist:
    - a) wegen einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat oder
    - b) wegen einer nicht in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat, die die Person als ungeeignet im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erscheinen lässt.

Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen die gespeicherten Daten nur verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für die Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, zu prüfen. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn die Person eine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 nicht ausübt. Die Daten sind spätestens sechs Monate nach der letztmaligen Ausübung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

## **Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz**

### **§ 4 KKG Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung**

- (1) Werden
  1. Ärztinnen oder Ärzten, Zahnärztinnen oder Zahnärzten Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
  2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
  3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
  4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
  5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
  6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
  7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

- (2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.
- (3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen mit der Maßgabe, dass diese unverzüglich das Jugendamt informieren sollen, wenn nach deren Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert.
- (4) Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.
- (5) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Zollbehörden.
- (6) Zur praktischen Erprobung datenschutzrechtskonformer Umsetzungsformen und zur Evaluierung der Auswirkungen auf den Kinderschutz kann Landesrecht die Befugnis zu einem fallbezogenen interkollegialen Austausch von Ärztinnen und Ärzten regeln.